

des universellen Beitritts zu dem Vertrag im Nahen Osten sind;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/57

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/395, Ziff. 8)²⁵⁰.

62/57. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/100 vom 6. Dezember 2006,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵¹, und seines geänderten Artikels 1²⁵² sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Pro-

tokoll I)²⁵³, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁵¹ und seiner geänderten Fassung²⁵³, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁵¹, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁵⁴ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁵⁵,

unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und mit Lob für die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses der dritten Überprüfungskonferenz, unter der Aufsicht des designierten Vorsitzenden einer vom 7. bis 13. November 2007 in Genf abzuhaltenden Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Folgetätigkeiten durchführen zu lassen²⁵⁶, und des Beschlusses, dringend eine außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, mit dem Auftrag, die Anwendung des bestehenden humanitären Rechts auf bestimmte Kampfmittel, die explosive Rückstände hinterlassen können, weiter zu prüfen, mit besonderem Augenmerk auf Streumunition, einschließlich der ihre Zuverlässigkeit beeinflussenden Faktoren und ihrer technischen und Konstruktionsmerkmale, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel möglichst gering zu halten²⁵⁶,

ferner unter Begrüßung der am 18. Juni 2007 abgehaltenen Tagung des Vorbereitungsausschusses für die am 5. November 2007 in Genf abzuhaltende erste Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls V zum Zweck der Konsultation und Zusammenarbeit in allen die Anwendung des Protokolls

nemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik,

des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵¹ und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *begrüßt* es, dass die dritte Überprüfungskonferenz einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle²⁵⁷ verabschiedet hat, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle und der Präsident der dritten Überprüfungskonferenz im Namen